



GEMEINDE SENNFELD
LANDKREIS SCHWEINFURT
BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET „INDUSTRIEGEBIET - WESTII“
M 1:1000

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 16.10.1934 im 2. Senat des Landratsamtes Schweinfurt am 16.10.1934 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsbekannt gemacht und die nach Absatz 5 Bestellten davon benachrichtigt worden.

Sennfeld, den 16.1.77
 (Siegel) 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Schweinfurt hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.10.1934 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Sennfeld, den 16.1.77
 (Siegel) 1. Bürgermeister

Die Regierung
 Das Landratsamt
 wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 16.10.1934 im 2. Senat des Landratsamtes Schweinfurt am 16.10.1934 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsbekannt gemacht und die nach Absatz 5 Bestellten davon benachrichtigt worden.

Sennfeld, den 16.1.77
 (Siegel) 1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 16.10.1934 im 2. Senat des Landratsamtes Schweinfurt am 16.10.1934 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsbekannt gemacht und die nach Absatz 5 Bestellten davon benachrichtigt worden.

Sennfeld, den 16.1.77
 (Siegel) 1. Bürgermeister

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:

Dieser Bebauungsplan enthält gemäß § 9 BBauG in Verbindung mit den Planzeichen-Verordnungen vom 19.1.1965 und der DIN 10003 folgende Hinweise und Festsetzungen in Zeichnung, Farbe und Schrift:

- 1. HINWEISE**
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - BESTEHENDE HALBT- UND NEBENGEBÄUDE
 - GEMÄRKUNGSGRENZE
 - BINDENDES MASS
 - HÖHENLINIE

2. FESTSETZUNGEN

— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 BBauG)

2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 - Bundesgesetzbl. I S. 429 - BauNVO) -

GI INDUSTRIEGEBIETE (§ 9 BauNVO)

2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes - BBauG - sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

GRZ 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL BF 2,55 BAUFLÄCHE
 BMZ 9,0 BAUMASSENZAHLE NF 2,22 NUTZFLÄCHE

2.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO)

— BAUGRENZE — GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

2.4 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERBÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN VERKEHRSWEISE
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BBauG)

- FLÄCHEN FÜR DEN FAHRVERKEHR
- FLÄCHEN FÜR DEN RADFAHRVERKEHR
- RADIUS z.B. 12 m
- BAUFREIE ZONE
- GESCHWINDIGKEITSGRENZUNG 50 km
- FLÄCHEN FÜR DEN FUSSGÄNGERVERKEHR
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK MIT SCHENKEL LÄNGEN z.B. UND VERBOTFLÄCHE (SCHRAFFIERT) NACH ART. 26 (Bay. Str. WG.)
- FREIE FAHRT

2.5 GRÜNFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

- 3. WEITERE FESTSETZUNGEN**
- 3.1 Das Baugelände ist gemäß § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBI. I S. 429) als Industriegebiet festgesetzt.
 - 3.2 Gemäß § 19 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Baumassenzahl (BMZ) von 9,0 festgelegt.
 - 3.3 Die in Baunutzungsverordnungen angeordneten Auffüllhöhen sind vorläufig und werden endgültig durch das Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt festgesetzt. Die Baugrundstücke müssen bis zur Inbetriebnahme der Anlagen auf die im Einzelfalle festgelegte Höhe aufgeführt werden. Sämtliche unter der künftigen Straßenoberfläche liegenden Bauteile sind wasserdicht und aufreißsicher herzustellen. Ausnahmen können im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt erteilt werden, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
 - 3.4 Als Entwässerungsebene wird lediglich die zukünftige Straßenoberfläche garantiert. Die Anschlussarbeiten haben erforderlichenfalls auf eigene Kosten Rückstauvorrichtungen in ihrem Anschlußkanal einzubauen.
 - 3.5 Jedes Vorhaben bedarf der Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Schweinfurt nach § 41 Bay. StVO. Die Baugrundstücke sind ausreichend dimensionierte Flächen zum Vorwärts Ausfahren von Fahrzeugen oder Umfahrungen herzustellen, damit stets ein Vorwärts Ausfahren von Fahrzeugen und in den Einfahrten keine Stauungen entstehen.
 - 3.6 Auf den Grundstücken sind entsprechend Art. 62 BBauG ausreichend Stellplätze für vorhandene und zu erwartende Kraftfahrzeuge herzustellen.
 - 3.7 Die schwarz schraffierten anbaufreien Zonen und Sichtdreiecke sind gemäß Art. 23 des Bayer. Straßen- und Weggesetzes vom 11. Juli 1956 von baulichen Anlagen, die sich über die Erdfläche erheben (Büchsenbauten) und von Zu- oder Abfahrten zu den Grundstücken freizuhalten. Innerhalb der Sichtdreiecke sind darüber hinaus sich abgrenzende Anpflanzungen unzulässig.
 - 3.8 Bei Lagerung von Material, jeder Art, insbesondere von Gasöl und Schrott sind die Grundstücke gegen die Straßen durch mindestens 1,80 m hohe Mauern entlang der Diagonale gegen Einblicke abzusichern. Röhrenwerk ist zu verputzen.

ANGEFERTIGT IM AUFTRAGE DER GEMEINDE SENNFELD
 AM 16. AUG. 1977
 VON
 BÜRO FÜR ORTSPLANUNG, HOCH- UND TIEFBAU
 DIPL.-ING. GUNAR HÄFNER, SCHWEINFURT
 GELDERHEIMER STRASSE 4 / 7
 85699